

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Jänner 1953

555/A.B.

zu 587/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. U h l i r und Genossen haben an den Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z die Anfrage gerichtet, welche Beweggründe ihn veranlassten, den Staatszuschuss an die Handelskammer regelmässig in Bargeld auszuzahlen, während der Staatszuschuss an die Rentenanstalt nicht bezahlt, bzw. in Staatsschuldverschreibungen abgestattet wird.

Bundesminister Dr. K a m i t z antwortet darauf wie folgt:

Gemäss § 12 des <sup>Aussenhandelsverkehrsgesetzes</sup> 1951, BGBl. Nr. 105/51, hebt das Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau zur Deckung der Kosten, die sich

- a) aus der Durchführung der Lenkungs- und Überwachungsaufgaben im Aussenhandel nach diesem Gesetz,
- b) aus der von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Interesse der Aussenhandelsförderung entfalteteten Tätigkeit
- c) sowie der zu diesem Zweck im Ausland unterhaltenen Einrichtungen (Aussenhandelsstellen)

ergeben, Beiträge ein, deren Höhe durch Verordnung in einem Prozentsatz vom Werte der aus- oder eingeführten Waren oder in festen Beträgen festgesetzt wird. Hierbei darf der feste Betrag 100 S und der Prozentsatz 0,3 % nicht übersteigen. Derzeit beträgt der Prozentsatz auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, BGBl. Nr. 153/50, 0,2 %.

Unter § 12 Abs. 1 des AHV-Gesetzes 1951 fällt sowohl die Tätigkeit der beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Bundesdienststelle errichteten Zentralstelle für die Aus- und Einfuhr (ZAE, § 12 lit. a) wie auch die Tätigkeit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf dem Gebiete der Aussenhandelsförderung (§ 12 lit. b und c). Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat somit gemäss dem zitierten AHV-Gesetz 1951 einen Rechtsanspruch auf einen Teil aus den eingehenden Kostenbeiträgen, d. h. aus den Beiträgen der Exportwirtschaft zu den Kosten der Aussenhandelslenkung und Förderung.

Zwischen Vertretern der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen sowie des Rechnungshofes und der Bundeshandelskammer wurde daher seinerzeit gegen jederzeitigen Widerruf ein entsprechender Aufteilungsschlüssel bezüglich der eingehenden Kostenbeiträge festgelegt. Gemäss diesem

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Jänner 1953

Schlüssel wurde auch bisher die Aufteilung der Kostenbeiträge nach Massgabe der tatsächlichen Einnahmen, die eben zweckgebundene Einnahmen darstellen, vorgenommen.

Die in den Bundesvoranschlägen bei Kap. 20 für diese Gesamtgebarung ausgewiesenen Ziffern sind nur Schätzungen auf der Grundlage des voraussichtlichen Aussenhandelsvolumens. Die Überweisungen jedoch müssen sich nach den tatsächlichen Einnahmen richten. Im Jahre 1951 betragen laut Mitteilung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau die Gesamteinnahmen an Kostenbeiträgen 35,927.771.40, wovon die Bundeshandelskammer 28,826.208.64 erhalten hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in dem Anteil der Bundeskammer die Dezemberquote des Jahres 1950 in Höhe von 1,880.000 enthalten war. In der Zeit vom 1.1. bis 31.10. 1952 sind an Kostenbeiträgen 34,104.518.97 eingegangen, wovon die Bundeskammer als Anteil 25,578.389.24 erhalten hat.

Aus den der Bundeskammer zukommenden Kostenbeiträgen wird der Aufwand für eine Aussenhandelsorganisation gedeckt, welche derzeit ein Netz von 54 Stützpunkten auf den wichtigsten Weltmärkten umfasst und die entsprechenden Bedürfnissen der österreichischen Exportwirtschaft auszubauen ist. Die Bundeskammer muss aber auch die Reisekosten der zu Handelsvertragsverhandlungen vom Arbeiterkammertag delegierten Herren aus diesen Beiträgen bezahlen.

Dem Vernehmen nach hat der Rechnungshof auf Antrag des Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine Überprüfung der Gebarung der Bundeskammer mit den Kostenbeiträgen durchgeführt. Ein diesbezüglicher Bericht ist bisher dem Bundesministerium für Finanzen nicht zugegangen.

-.-.-.-.-